

Satzung des kommunalen Jugendbildungswerkes des Landkreises Marburg-Biedenkopf

Aufgrund der §§ 5 und 30 Ziff. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) (GVBl. II 332-1) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Gesetze vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119), des Hessischen Jugendbildungsförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Dezember 2005 (GVBl. I S. 858) (GVBl. II 73-22), zuletzt geändert durch Art. 4 Nr. 1 Kinder- und Jugendhilfe-Zusammenführungsgesetz vom 18.12.2006 (GVBl. I 2006, S. 698) und der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Voraussetzungen für die Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 21. August 1981 (GVBl. I S. 301) hat der Kreistag des Landkreises Marburg-Biedenkopf in seiner Sitzung am 16.12.2011 folgende Satzung für das kommunale Jugendbildungswerk beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Sitz

1. Das kommunale Jugendbildungswerk ist eine unselbständige gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts. Träger der Anstalt ist der Landkreis Marburg-Biedenkopf.
2. Das Jugendbildungswerk hat seinen Sitz in Marburg und ist dem Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf - Fachbereich Familie, Jugend und Soziales, Fachdienst Jugendförderung - zugeordnet.

§ 2 Aufgaben

1. Das kommunale Jugendbildungswerk nimmt Aufgaben der außerschulischen Jugendbildung im Sinne von § 35 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wahr. Zielsetzung ist der Erwerb von Lebenskompetenz und die Entfaltung von Identität. Außerschulische Jugendbildung unterstützt junge Menschen, Werte zu erkennen, zu achten und zu leben. Sie trägt dazu bei, junge Menschen auf ihr Leben in Gesellschaft und Beruf sowie Partnerschaft, Ehe und Familie vorzubereiten. Außerschulische Jugendbildung soll junge Menschen in die Lage versetzen, ihre persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen wahrzunehmen und an der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens mitzuwirken. Sie wirkt auch auf den Abbau von gesellschaftlichen Benachteiligungen hin und befähigt zu Eigenverantwortung, Eigeninitiative und gemeinsamem Engagement.
2. Das Jugendbildungswerk ist überparteilich und überkonfessionell.
3. Die Bildungsangebote des kommunalen Jugendbildungswerkes richten sich an alle jungen Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
4. Unter Beachtung der Einheit in der Jugendhilfe hat das Jugendbildungswerk eng mit anderen Stellen und Einrichtungen der Jugendhilfe und mit anderen freien Trägern der außerschulischen Jugendbildung zusammenzuarbeiten.

§ 3 Fachausschuss Jugendförderung

Zuständiges Organ für das Jugendbildungswerk ist der Fachausschuss Jugendförderung.

§ 4
Leitung des Jugendbildungswerkes

Die Leitung des Jugendbildungswerkes obliegt der Fachdienstleitung Jugendförderung.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt mit Wirkung gleichen Datums die am 28. Februar 1986 vom Kreistag beschlossene, am 01. Januar 1986 in Kraft getretene und zuletzt durch den 2. Nachtrag durch Bekanntmachung vom 25.09.2006 geänderte Satzung für das kommunale Jugendbildungswerk des Landkreises Marburg-Biedenkopf.

35043 Marburg, 16.12.2011

Der Kreisausschuss
des Landkreises Marburg-Biedenkopf

gez. Robert Fischbach
Landrat

Die Satzung wurde am 11.01.2012 in den Bekanntmachungsorganen des Landkreises öffentlich bekannt gemacht und ist am 12.01.2012 in Kraft getreten.